

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/1/28 2006/10/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2008

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

## **Norm**

ApG 1907 §10 Abs2 Z1 idF 2001/I/016;

ApG 1907 §29 Abs4 idF 2001/I/016;

ApG 1907 §29 Abs5 idF 2001/I/016;

ApG 1907 §48 Abs2;

AVG §8;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2001/10/0161 E 28. Februar 2005 RS 5(Hier nur der erste Satz; weiters: Die Existenzgefährdung einer öffentlichen Apotheke zufolge Errichtung der beantragten Apotheke kann aber nur vom Inhaber der betreffenden Apotheke geltend gemacht werden.)

## **Stammrechtssatz**

Die Inhaber bestehender öffentlicher Apotheken können im Verfahren über die Verleihung einer Apothekenkonzession (nur) ihre Existenzgefährdung geltend machen, also vorbringen, die Entfernung zwischen der künftigen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte ihrer öffentlichen Apotheke betrage weniger als 500 m, bzw. die Zahl der von ihrer bestehenden öffentlichen Apotheke aus weiterhin zu versorgenden Personen werde sich infolge der Neuerrichtung verringern und weniger als 5.500 betragen. Dass sich im Umkreis von 4 Straßenkilometern um die in Aussicht genommene Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und die Zahl der von der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke aus zu versorgenden Personen weniger als

5.500 beträgt, betrifft hingegen den Schutz des eine Hausapotheke führenden Arztes und nicht den des Apothekers und kann daher nur vom Hausapotheken führenden Arzt vorgebracht werden.

## **Schlagworte**

Gesundheitswesen Apotheken

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2006100160.X04

## **Im RIS seit**

07.03.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)